

# Versammlungs- und Sitzungsordnung des Westfälischen Schützenbundes e. V.



Auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 7 und 14 Abs. 4 der Satzung hat der Hauptausschuss folgende Geschäftsordnung für die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen des WSB beschlossen.

## § 1

---

Alle gemäß der Satzung einberufenen Versammlungen und Sitzungen sind beschlussfähig. Sie sind nicht öffentlich.

Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anzahl von vertretenen Stimmen,
2. Wahl von Stimmzählern,
3. Genehmigung des Ergebnisprotokolls der letzten Delegiertenversammlung,
4. Berichte des Präsidiums / Vorstands und der Rechnungsprüfer,
5. Entlastung des Präsidiums / Vorstands,
6. Wahlen gemäß §§ 13 und 15 der Satzung,
7. Festsetzung des Beitrages und der Umlagen, sowie Verabschiedung des Haushaltsplanes,
8. Wahl der Rechnungsprüfer,
9. Beschlussfassung über schriftlich vorliegende Anträge.

## § 2

---

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe werden vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind der Präsident und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert, so hat das Präsidium aus seiner Mitte einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Die Kommissionssitzungen werden vom Kommissionsvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Sind der Vorsitzende und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert, so hat die Kommission aus seiner Mitte einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Die vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden eingeladenen zusätzlichen Teilnehmer haben beratende Stimme.

## § 3

---

Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die Tagesordnung in der vorgesehenen Reihenfolge zur Abhandlung zu bringen, sofern von der Versammlung keine Änderungen beschlossen werden. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Gästen die Anwesenheit zu gestatten. Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

Er übt das Hausrecht aus.

#### **§ 4**

---

Die Versammlungen und Sitzungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen durchzuführen. Niemand darf das Wort ergreifen, dem es nicht vom Versammlungsleiter erteilt worden ist. Die den Stimmberechtigten zustehenden Wortmeldungen sind in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu berücksichtigen.

Der Versammlungsleiter kann den Redner jederzeit unterbrechen, um

- a) eine Frage beantworten zu lassen,
- b) ihn zur Ordnung zu rufen,
- c) über die Entziehung des Wortes abstimmen zu lassen.

Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung begrenzt werden. Jederzeit kann der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden.

#### **§ 5**

---

Anträge zur Delegiertenversammlung sowie zu den Sitzungen können nur von den Organen, Untergliederungen und Mitgliedern entsprechend § 13 Abs. 4 der Satzung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind ebenfalls schriftlich vorzulegen. Dringlichkeitsanträge sind nur dann zu behandeln, wenn drei Viertel der Delegierten zustimmen.

Anträge auf Schluss der Debatte sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

#### **§ 6**

---

Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung eindeutig bekannt zu geben. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen.

Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt und einem Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Bei der Auszählung der Stimmen werden ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

#### **§ 7**

---

Über die Sitzungen ist entsprechend § 13 Abs. 8 der Satzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den Stimmberechtigten bekannt zu geben ist.

#### **§ 8**

---

Diese Geschäftsordnung tritt auf Grund des Beschlusses des Hauptausschusses vom 24.09.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.